

Lesefassung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen

Wir bieten Ihnen mit diesem Dokument eine Lesefassung der aktuell geltenden Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen.

Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit übernehmen wir jedoch nicht. Die amtlichen Fassungen dieser Verordnung und der Änderungen finden Sie unter <https://www.landkreis-bautzen.de/kreisrecht.php> und in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden (siehe Punkt „Veröffentlichungen und Inkrafttreten“).

Inhalt

Taxitarifordnung - Verordnung des Landkreises Bautzen über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeines.....	2
§ 3 Tarife	3
§ 4 Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers	4
§ 5 Zahlungsweise	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 7 Tarifanpassung.....	5
§ 8 In-Kraft-Treten	5
Anlage zur Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen	5
Festlegung Pflichtfahrbereiche für Taxiunternehmer im Landkreis Bautzen.....	5
Städte und Gemeinden der Pflichtfahrbereiche	5
Veröffentlichungen und Inkrafttreten der Verordnung und ihrer Änderungen.....	6
¹ Erstfassung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen	6
² 1. Änderung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen	6
³ 2. Änderung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen	7
⁴ 3. Änderung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen	7
Redaktionelle Anmerkung.....	7
Impressum	7

Taxitarifordnung - Verordnung des Landkreises Bautzen über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung zur Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen vom 28.10.2009¹ mit Einarbeitung

- der 1. Änderung vom 15.10.2014²
- der 2. Änderung vom 03.12.2019³
- der 3. Änderung vom 23.05.2022⁴

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungstarife gelten für Fahrten im Landkreis Bautzen innerhalb der jeweiligen Pflichtfahrbereiche.

(2) Für Fahrten über die Pflichtfahrbereiche hinaus sind Beförderungsentgelte unter Beachtung von § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr mit dem Fahrgast vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt das für den Pflichtfahrbereich festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.

§ 2 Allgemeines

1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise und bestimmen sich ausschließlich nach den Paragraphen 3 und 4 dieser Verordnung. Sie dürfen weder über noch unterschritten werden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig. Die Mehrwertsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

(2) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Auf Wunsch ist dem Fahrgast vom Fahrzeugführer eine schriftliche Quittung über das entrichtete Entgelt zu erteilen. Die Quittung muss alle Angaben entsprechend § 5 Absatz 5 der Taxiordnung des Landkreises Bautzen enthalten.

§ 3 Tarife

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Einschaltentgelt), dem Kilometerpreis (Besetztfahrtentgelt), dem Zeitpreis (Entgelt für Wartezeit pro Stunde, auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Tabelle 1 Tarife zum 01.08.2022

Tarifart	Leistung	Tarif
Fortschaltbetrag		0,10 Euro
Grundpreis für 1, 2 und 3	Bereitstellung	4,50 Euro ⁴
Wegtarife: Tarifstufe 1 Kilometerpreis	Anfahrt	1,30 Euro ⁴
Wegtarife: Tarifstufe 2 Kilometerpreis	Besetzkilometer werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr	2,50 Euro ⁴
Wegtarife: Tarifstufe 3 Sonn-/Feiertags- und Nachtarif Kilometerpreis	Besetzkilometer werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr, Sonn- und feiertags ganztäglich	2,70 Euro ⁴
Zeittarif für alle Tarifstufen	vor Beginn bzw. während der Fahrt	45,00 Euro ⁴
Zuschlag: ab 5 Personen(Großraumtaxen)		7,00 Euro ⁴

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung der Fahrzeuge durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis und der Kilometerpreis für die Anfahrt zu entrichten.

(3) Die Anfahrt (Tarifstufe 1) ist nur außerhalb der Betriebssitzgemeinde oder, wenn diese über Ortsteile verfügt, des Betriebssitzortes zum Bestellort zu berechnen.

Das Umschalten von Tarifstufe 1 in die Tarifstufe 2 oder 3 hat erst im Beisein des Fahrgastes zu erfolgen.

Die Berechnung der Anfahrt (Tarifstufe 1) erfolgt nicht bei Fahrten, die innerhalb des zentralen Stadtgebietes von Bautzen und Hoyerswerda beginnen oder enden und die durch Unternehmen mit Betriebssitz im zentralen Stadtgebiet der Stadt Bautzen und Hoyerswerda durchgeführt wurden.

Zum zentralen Stadtgebiet der Stadt Bautzen gehören die Ortsteile Altstadt, Gesundbrunnen, Nadelwitz, Ostvorstadt, Stadtmitte, Stiebitz, Südvorstadt, Teichnitz und Westvorstadt. Zum zentralen Stadtgebiet der Stadt Hoyerswerda gehören die Altstadt, die Neustadt sowie die Ortsteile Bröthen-Michalken, Dörgenhausen, Neida, Kühnicht und Zeißig.

(4) Sondervereinbarungen nach § 51 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes sind für den Pflichtfahrbereich zulässig. Sie sind dem Landratsamt Bautzen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke nach § 3 dieser Verordnung zu errechnen. Der Fahrgast ist unmittelbar nach Auftreten der Störung davon zu unterrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Fahrzeugführer eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts vor Fahrtbeginn verlangen.

(2) Die Zahlungen sind, soweit nicht vor Beginn beziehungsweise bei Bestellung der Fahrt anders vereinbart, bar in Euro zu entrichten. Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, Kreditkarten zu akzeptieren. Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 Euro bereithalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund von § 61 Absatz 1, Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit der Taxiordnung des Landkreises Bautzen als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz geahndet.

§ 7 Tarifierfassung

Eine Anpassung der Tarife an die wirtschaftlichen Erfordernisse ist einmal jährlich möglich. Hierdurch wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Taxitarifordnungen des Landkreises Bautzen vom 01.06.2006, der Stadt Hoyerswerda vom 01.12.2007 und des Landkreises Kamenz vom 01.09.2007 außer Kraft.

Bautzen, den 28.10.2009
Michael Harig, Landrat

Anlage zur Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen

Festlegung Pflichtfahrbereiche für Taxiunternehmer im Landkreis Bautzen

Im Landkreis Bautzen werden folgende Pflichtfahrbereiche (Paragraph 47 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz) festgelegt. In diesem Bereich besteht für die dort ansässigen Taxiunternehmen Beförderungspflicht (Paragraph 47 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz) zu den festgesetzten Beförderungsentgelten.

Die Pflichtbereiche sind:

- Bereich Bautzen
- Bereich Hoyerswerda
- Bereich Kamenz
- Bereich Radeberg

Städte und Gemeinden der Pflichtfahrbereiche

Bereich Bautzen:

Bautzen, Bischofswerda, Burkau, Crostau, Cunewalde, Demitz-Thumitz, Doberschau-Gaußig, Frankenthal, Göda, Großdubrau, Großharthau, Großpostwitz, Cuttau, Hochkirch, Krschau, Königswarha, Kubschütz, Maschwitz, Neschwitz, Neukrich/Lausitz, Obergurig, Puschwitz, Radibor, Rammenau, Schrigiswalde, Schmölln-Putzkau, Soohland an der Spree, Steinigtwolmsdorf, Weißenberg, Wilthen.

Bereich Hoyerswerda:

Bernsdorf, Elterheide, Hoyerswerda, Lauta, Lohsa, Spreetal, Wiednitz, Wittichenau

Bereich Kamenz:

Crostwitz, Elstra, Großnaundorf, Haselbachtal, Kamenz, Königsbrück, Laußnitz, Nebelschütz, Neukirch, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Rabitz-Rosenthal, Schwepnitz, Steina

Bereich Radeberg: Ansdorf, Bretnig-Hauswalde, Stadt Dresden, Großröhrsdorf, Lichtenberg, Ohorn, Ottendorf-Okrilla, Pulsnitz, Radeberg, Wachau

Veröffentlichungen und Inkrafttreten der Verordnung und ihrer Änderungen

¹Erstfassung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen

Kreistagsbeschluss vom 26.10.2009

Bekanntmachung: Amtsblatt 11/2009 vom 28.11.2009

Inkrafttreten der Verordnung: 01.12.2009

²1. Änderung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen

Geändert durch die 1. Änderung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen vom 15.10.2014.

Änderungen:

- Geändert wurden die Beförderungsentgelte in § 3 Absatz 1

Kreistagsbeschluss vom 13.10.2014

Inkrafttreten der Änderungen: 01.12.2014

³2. Änderung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen

Geändert durch die 2. Änderung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen vom 03.12.2019.

Änderungen:

- Geändert wurden die Beförderungsentgelte in § 3 Absatz 1

Kreistagsbeschluss vom 02.12.2019

Inkrafttreten der Änderungen: 01.02.2020

⁴3. Änderung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen

Geändert durch die 3. Änderung der Taxitarifordnung des Landkreises Bautzen vom 23.05.2022.

Änderungen:

- Geändert wurden die Beförderungsentgelte in § 3 Absatz 1

Kreistagsbeschluss vom 23.05.2022

Bekanntmachung der Änderung: Elektronisches Amtsblatt Sonderausgabe 08/2022

Inkrafttreten der Änderungen: 01.08.2022

Redaktionelle Anmerkung

Die Original-Schriftsätze der Satzungen enthalten Abkürzungen, vor allem bei der Nennung von Rechtsnormen. Aus Gründen der Barrierefreiheit und der besseren Lesbarkeit wurden hier alle Abkürzungen ausgeschrieben.

Impressum

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Straßenverkehrsamt.

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-36111

E-Mail: personenverkehr@lra-bautzen.de

Web: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/gewerbliche-personen-befoerderung/694>